

**Satzung zur Durchführung
der Kommunalstatistiken für die Erstellung der Mietspiegel
in der Stadt Chemnitz
und zur Fortschreibung der Unterkunft- und Heizkostenrichtlinie**

Inhalt

- § 1 Gegenstand und Zweck
- § 2 Kreis der zu Befragenden
- § 3 Durchführung der Erhebungen
- § 4 Erhebungsbeauftragte
- § 5 Geheimhaltung
- § 6 Unterrichtung
- § 7 Erhebungs- und Hilfsmerkmale
- § 8 Zweckbindung
- § 9 In-Kraft-Treten

**Satzung zur Durchführung
der Kommunalstatistiken für die Erstellung der Mietspiegel
in der Stadt Chemnitz
und zur Fortschreibung der Unterkunft- und Heizkostenrichtlinie**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), sowie des § 8 Sächsisches Statistikgesetz (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in der Sitzung am 14.11.2012 mit Beschluss-Nr. B-301/2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Zweck**

- (1) Gegenstand der Kommunalstatistiken ist die Erhebung und Auswertung von Daten
- (a) für die Erstellung der Mietspiegel in der Stadt Chemnitz und
 - (b) für die Fortschreibung der Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Angemessenheit der

Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII.

(2) Die unter § 1 Abs. 1 Punkt (a) benannte Kommunalstatistik findet erstmals 2013 und danach gemäß § 558 d BGB regelmäßig aller zwei bzw. vier Jahre statt. Sie dient der Gewinnung von Daten zur Fortschreibung des Chemnitzer Mietspiegels.

(3) Zur Überprüfung und Festsetzung der Angemessenheit von Leistungen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II wird in Umsetzung von § 22c Abs. 2 SGB II die unter § 1 Abs. 1 Punkt (b) genannte Kommunalstatistik durchgeführt. Für die Durchführungszeiträume gilt § 1 Abs. 2 analog. Sie kann organisatorisch mit der unter § 1 Abs. 1 Punkt (a) genannten Kommunalstatistik verbunden werden. Die Statistik dient der Bereitstellung von Daten, die zur regelmäßigen Anpassung der Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII an die örtlichen Gegebenheiten dienen.

**§ 2
Kreis der zu Befragenden**

(1) Im Rahmen der Erhebungen sind Haushaltsvorstände aus mindestens 2.000, höchstens aber 10.000 statistisch ausgewählten Wohnungen zu befragen. Soweit die Wohnungen Wohnungsunternehmen oder Wohnungsgenossenschaften gehören, können die Vertretungsberechtigten statt der Haushaltsvorstände befragt werden. Werden die in § 1 Abs. 1 genannten Kommunalstatistiken organisatorisch miteinander verbunden, gelten die in Satz 1 dieses Absatzes genannten minimalen und maximalen Erhebungszahlen für beide Bestandteile gleichzeitig.

64.100

(2) Unter den Personen mit alleinigem Wohnsitz oder Hauptwohnsitz in Chemnitz, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden die zu befragenden Personen durch eine Zufallsauswahl bestimmt. Als Grundlage für die Zufallsauswahl dient das Einwohnermelde-register.

(3) Die ausgewählte Person kann die Auskunftserteilung einem anderen Angehörigen des Haushaltes oder einer sonstigen Person ihres Vertrauens übertragen.

§ 3

Durchführung der Erhebung

(1) Die unter § 1 Abs. 1 benannten Kommunalstatistiken werden von der Kommunalen Statistik-stelle der Stadt Chemnitz durchgeführt. Die Kommunale Statistikstelle kann Dritte als Auftrags-nehmer mit der Befragung, der Erfassung und Codierung der Antworten sowie der Auswertung beauftragen.

(2) Die Erhebungen erfolgen ohne Auskunftspflicht.

(3) Die Erhebungen können mündlich als persönliche Befragungen mit Erhebungsbeauftragten, telefonisch, schriftlich auf dem Postweg oder als Online-Befragung durchgeführt werden. Kom-binationen sind möglich. Bei einer postalischen Befragung können die ausgefüllten Erhebungs-vordrucke innerhalb von zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeich-nung „Ungeöffnete Weiterleitung“ an die aufgedruckte Adresse der Erhebungsstelle zurückge-sandt werden.

(4) Die zu erhebenden Daten (Erhebungsmerkmale) enthalten keine Angaben über die Identität der Mieter.

§ 4

Erhebungsbeauftragte

(1) Werden für die in § 1 benannten Kommunalstatistiken Erhebungsbeauftragte eingesetzt, so sind diese unter der Maßgabe des § 16 SächsStatG auszuwählen und vor ihrem Einsatz auf die statistische Geheimhaltung zu verpflichten. Gleiches gilt für alle sonstigen mit der Erhebung, Erfassung, Codierung und Auswertung der Daten befassten Personen analog.

(2) Bei Anwendung der in § 3 Abs. 1 Satz 2 benannten Durchführungsalternative dürfen Erhe-bungsbeauftragte bzw. sonstige mit der Durchführung Betraute nur im Einvernehmen mit der Kommunalen Statistikstelle ausgewählt werden.

§ 5

Geheimhaltung

(1) Alle an der Durchführung der Kommunalstatistiken gemäß § 1 beteiligten Personen sind gemäß § 16 Abs. 2 SächsStatG zu belehren und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und die Geheimhaltung zu verpflichten. Mitarbeiter, die mit der Überprüfung und Festsetzung der Angemessenheit von Leistungen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II betraut sind, dürfen zu keiner Zeit in die Datenerhebung und -verarbeitung eingebunden werden.

(2) Im Falle der Anwendung der in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Alternative gilt § 5 Abs. 1 für sämtliche Personen, die auf Seiten des Auftragnehmers an der Ausführung des Auftrages beteiligt werden, analog. Die Beteiligten sind zu diesem Zweck namentlich der Kommunalen Statistikstelle der Stadt Chemnitz zu melden und von dieser im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches förmlich zu verpflichten.

(3) Werden Dritte als Auftragnehmer mit der Befragung und Datenauswertung beauftragt, sind diese vertraglich zu verpflichten, Einzelangaben und im Falle der Beauftragung einer Datenauswertung deren Ergebnisse in geeigneter Form nur unmittelbar der Kommunalen Statistikstelle der Stadt Chemnitz zu übermitteln. Bei ihm verbleibende Daten sind umgehend zu löschen bzw. zu vernichten, sobald sie für die Auftragserfüllung nicht mehr benötigt werden.

§ 6 Unterrichtung

(1) Die zu Befragenden erhalten vor Beginn der Erhebung ein Ankündigungsschreiben sowie Informationsmaterial über die bevorstehenden Befragungen.

(2) Im Ankündigungsschreiben ist über

- Zweck, Art und Umfang der Erhebung,
- die Rechtsgrundlagen der Kommunalstatistiken,
- die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung,
- die bei der Durchführung verwendeten Erhebungs- und Hilfsmerkmale,
- die Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale,
- die Geheimhaltung,
- die Möglichkeit der Übermittlung von Einzeldaten,
- die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten und
- die Bedeutung und den Inhalt von laufenden Nummern und Ordnungsnummern

zu unterrichten.

§ 7 Erhebungs- und Hilfsmerkmale

(1) Für die in § 1 Abs. 1 benannten Kommunalstatistiken werden folgende Erhebungsmerkmale erfragt:

1. monatliche Nettokaltmiete, Modernisierungskosten, Gesamtmiete (K, M)
2. monatliche Betriebskostenvorauszahlung bzw. Nebenkosten, z. B. Stellplatzkosten (K, M)
3. Wohnfläche (K, M)
4. Baujahr des Gebäudes, ggf. stattdessen Jahr Wiederherstellung (K, M)
5. Abschlussdatum des Mietvertrags (K)
6. Datum der letzten Mieterhöhung (K)

64.100

7. Ausstattungsmerkmale der Wohnung:

- Sanitärausstattung (M)
- Heizung (M)
- Fußböden (M)
- Art der Warmwasserversorgung (K, M)
- Küchenausstattung (M)
- Fenster (M)
- energetischer Zustand (K, M)
- sonstige Ausstattungsmerkmale
z. B. Balkon, Loggia oder Terrasse, Garage/Stellplatz; Aufzug, Wechselsprechanlage/Türöffner, Abstellraum/Bodenkammer/Keller (M)

8. Merkmale der Wohnungs- und Wohnlage, z. B. Anzahl Wohnungen im Gebäude, Geschossanzahl, Lage der Wohnung im Gebäude (M)

M - Merkmal besitzt Mietspiegelrelevanz

K - Merkmal besitzt Relevanz für die Fortschreibung der Unterkunft- und Heizkostenrichtlinie

(2) Werden die Kommunalstatistiken gemäß § 1 Abs. 1 nicht organisatorisch miteinander verbunden durchgeführt, so entfallen in der Befragung die jeweils nicht relevanten Erhebungsmerkmale.

(3) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift des zu Befragenden, die Fragebogennummer sowie die vom Befragten gegebenen Antworten auf die Filterfragen.

(4) Die Antworten auf Filterfragen zur Feststellung der Mietspiegelrelevanz bzw. Relevanz der Wohnung für die Fortschreibung der Unterkunft- und Heizkostenrichtlinie werden als Hilfsmerkmale mit folgendem Inhalt erhoben:

- vom Eigentümer selbst bewohnte Wohnung (K, M)
- ganz oder teilweise untervermietete Wohnung (K, M)
- Datum des Mietvertragsabschlusses bzw. der letzten Mieterhöhung (M)
- Wohnung mit Mietspreisbindung aufgrund der Bewilligung von Fördermitteln (M)
- möbliert oder teilmöbliert vermietete Wohnung (K, M)
- vom Eigentümer verbilligt vermietete Wohnung - Gefälligkeitsmiete (K, M)
- nur zum vorübergehenden Gebrauch vermietete Wohnung (K, M)
- lt. Mietvertrag ganz oder teilweise gewerblich genutzte Wohnung (K, M)
- Wohnung in einem Wohnheim oder einer ähnlichen Unterkunft (K, M)
- Wohnraum zum betreuten bzw. barrierefreien Wohnen (K, M)
- Dienst- oder Werkswohnung (K, M)

M - Filterfrage belegt Mietspiegelrelevanz der Wohnung

K - Filterfrage belegt Relevanz der Wohnung für die Fortschreibung der Unterkunft- und Heizkostenrichtlinie

(5) Die Hilfsmerkmale „Name und Anschrift des zu Befragenden“ sind von den Erhebungsmerkmalen getrennt zu speichern. Sie sind zu löschen, sobald die Überprüfung der Befragungsergebnisse auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

(6) Werden die Kommunalstatistiken gemäß § 1 Abs. 1 nicht organisatorisch miteinander verbunden durchgeführt, so entfallen in der Befragung die jeweils nicht relevanten Filterfragen.

§ 8 Zweckbindung

Die Verwendung der aus den Erhebungen gewonnenen Daten ist ausschließlich zur Erstellung der Mietspiegel und für die Fortschreibung der Richtlinie der Stadt Chemnitz über die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII zulässig.

9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

Satzung zur Durchführung der Kommunalstatistiken für die Erstellung der Mietspiegel in der Stadt Chemnitz und zur Fortschreibung der Unterkunft- und Heizkostenrichtlinie

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	Fundstelle	Nr. der Erg.lfg.
Erstfassung	14.05.97	09.06.97	20.06.97	Amtsblatt Nr. 25/97	8.
Satzung	14.11.12	16.11.12	12.12.12	Amtsblatt Nr. 50/12	108.